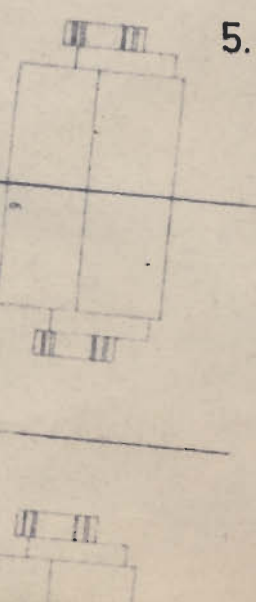
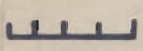


FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM !



1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO. 1968 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gestattet.
2. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Garagen dürfen nicht höher als 2.65m errichtet werden. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.
3. Die Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit dreijährigen Forstpflanzen 1-2 mal verpflanzt auf den qm je eine Pflanze und anteilig Hochstämme gruppenmäßig verteilt zu bepflanzen.
Anpflanzungen dürfen im Bereich der Sichtdreiecke die Höhe von 0.80m nicht überschreiten.
4. Bei Inkrafttreten dieses B-Planes werden die Festsetzungen des B-Planes Nr. 1 der ehem. Gemeinde Heeren-Werve über Art und Maß der baulichen Nutzung vom 16.10.1963 für diesen Planbereich aufgehoben.

90

- 
5. Die mit  gekennzeichneten Flächen sind mit folgenden Gehölzen in einem Abstand von 1.00 x 100m zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hundsrosen (Rosa canina), Apfelrosen (Rosa rugosa), Traubenkirschen (Prunus serotina), Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffenhütchen (Evonymus europaea), Kornelkirsche (Cornus mas.)